

für den Bergbau vermindern, so wird man nöthigenfalls aus Zubußkassen das Nöthige ergänzen.

Bürgermeister Ritterstädt: Da der Regierung das Recht zustehet, die fraglichen 19,000 Thaler anders zu vertheilen, als dieß bisher der Fall war, ja sogar eine Stadt vom Mitgenusse auszuschließen, so kann von Entschädigung hier nicht die Rede sein, sondern nur von einer Unterstützung; daher hätte ich mich gern dem Carlowitzischen Antrage angeschlossen; da er aber einmal abgeworfen ist, mag man wenigstens den Antrag Sr. königl. Hoheit annehmen.

Secr. Hark: Diese Ansicht könne er nicht theilen. Die Bergbegnadigung sei bisher eben so von den Bergbehörden und Bergleuten, wie von allen Uebrigen als ein wohlbegründetes, dem Wiederrufe nicht unterworfenenes Recht angesehen worden, und seit Jahrhunderten mit dem ganzen Bergbaue verwachsen. Bestünde die bisherige Verfassung der indirecten Abgaben fort, so werde Niemand an eine Zurücknahme der bisherigen Befreiung denken. Ob dieß statthaft, die Auslegung, welche man dem Bergprivilegio gebe, die richtige sei, sei zweifelhaft, wenigstens noch nicht genug geprüft, um daraus einen, den bisherigen allgemeinen Ansichten geradezu widersprechenden Schluß zu ziehen. Nun sei aber der dem Bergbau durch die halbe Land- und Tranksteuer bisher zugekommene Zuschuß unentbehrlich, wenn man den Bergbau nicht auf das empfindlichste zurücksetzen wolle. Er wolle gar nicht in Abrede stellen, daß es vielleicht von größerem pecuniären Interesse sei, die Mehrzahl der Gruben eingehen zu lassen, ja vielleicht den Bergbau ganz aufzuheben, wenn die Wahl nur zwischen dieser Maßregel und dem Fortbetriebe in der bisherigen Masse offen stehe. Allein hier habe man nicht allein das pecuniäre Interesse zu berücksichtigen, sondern hauptsächlich, daß eine Menge der arbeitsamsten Landeskinder der natürlichen Beschaffenheit ihrer Wohnorte und der ganzen bestehenden Einrichtung nach an den Bergbau gewiesen wären, daß Tausende von fleißigen Bergarbeitern an den Betelstab gebracht werden würden, und daß ja überhaupt Alles, was der Bergbau dem Staate koste, im Lande bleibe, und dieses wieder andere Vortheile daraus zöge. Endlich möge man doch erwägen, was man dem Bergbaue schon Alles entnommen habe. Die Befreiung der Bergleute vom Militairdienste höre auf, ihr privilegirter Gerichtsstand werde beschränkt, die Accis- und Moderation komme in Wegfall. Wolle man nun auch noch den von der Land- und Tranksteuer dem Bergbau rechtlich zugestandenen Zuschuß, so wie die an dessen Stelle tretenden 19,000 Thaler ihm gleichsam aus Gnade zufließen lassen, so könne dieß unmöglich gutes Blut machen, und nicht rathsam sei es, wenn die 1. Kammer von dem, was die 2. Kammer und die Regierung so übereinstimmend für gut erachtet, abweichen wolle.

v. Posern: Ich bezweifle zwar keinesweges, daß den Ständen das Recht zustehet, jene 19,000 Thaler auf Widerruf zu stellen, jedoch in Erwägung dessen, daß man die Bergbegnadigungen für feststehend angesehen hat, und daß allerdings dem Bergbaue viel daran gelegen sein muß, zu wissen, auf

was er Rechnung zu machen habe, kann ich mich dem Antrage Sr. königl. Hoheit nicht anschließen.

Amtshauptmann v. Welck: Die Unsicherheit würde dann nicht allein die Betheiligten, sondern auch selbst die Staatsregierung leicht in eine ungewisse Lage bringen können, im Falle letztere, Behufs der zweckmäßigen Verwendung jener 19,000 Thaler, durchgreifende Pläne entworfen hat, deren Ausführung bei jeder neuen Bewilligungsperiode wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Referent: Es ist wohl nicht zu leugnen, daß das Eingreifen der Regierung die zweckmäßige Verwendung der 19,000 Thaler verbürgt, daß sie sämtliche Bergstädte daran Theil nehmen lassen will, und der Fall, wo ein Zuschuß von 19,000 Thalern nicht mehr nöthig wäre, wohl nicht gut denkbar ist.

D. Deutrich: Ich berufe mich nochmals auf die Billigkeit, welche so laut für die bergbefreiten Orte spricht. Es sind Gewerkschaften, denen der Staat Rechte unter gewissen Bedingungen ertheilt hat; diese Bedingungen sollen fortwährend erfüllt, die Art und Weise ihrer Erfüllung aber zweckmäßiger regulirt werden. Es ist aber erforderlich, daß in diese Regulirung eine Festigkeit, Sicherheit komme, und deshalb wird es nothwendig, daß die Summe feststehe und dem Wechsel nicht unterworfen werde.

Bürgermeister Hübler: Ich halte im Materiellen den Antrag Sr. königl. Hoh. und des v. Carlowitz für ganz identisch, und glaube daher, daß, weil der Vorschlag des Letztern nicht unterstützt worden ist, der Sr. königl. Hoh. gar nicht zur Abstimmung gebracht werden kann.

Referent: Hinsichtlich der den brauberechtigten Häusern der Bergstädte zu sichernden Freikure findet zwischen beiden Vorschlägen sogar eine materielle Verschiedenheit statt.

Der Präsident: Was mich betrifft, so bin ich ganz dafür, der 2. Kammer und somit der Ansicht der Regierung beizutreten, nicht, weil ich glaube, daß der Bergbau einträglich für die Staatskasse sei, sondern weil er in mancher andern Beziehung dem Staate manchen Nutzen verschafft. Der Staat darf hier nicht so rechnen, wie der Privatmann, welcher auf seinen pecuniären Vortheil sehen muß, sondern muß weit höhere Zwecke im Auge behalten.

Hierauf wird der Vorschlag des Prinzen Johann mit 20 gegen 7 Stimmen verworfen, der des Staatsministers v. Beschau einstimmig genehmiget, und mit dieser Abänderung der §. 4. selbst nach der Fassung der 2. Kammer bis zu den Worten: „thunlichst berücksichtigt werde“, allgemein angenommen.

Die Sitzung endigt demnächst um 2 Uhr.

Zweihundert und siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. April 1834.
Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. —

C. Departement des Innern.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr vom Präsidenten eröffnet, welcher, von einer Krankheit genesen, nachstehende Worte an die Kammer richtet: